

LUDOVICO MAXIMILIANEA
Universität Ingolstadt-Landshut-München
Forschungen und Quellen
Herausgegeben von Johannes Spörl und Laetitia Boehm
Forschungen Band 6

Ius publicum

Studien zur barocken Rechtsgelehrsamkeit
an der Universität Ingolstadt

Von

Klaus Neumaier



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

KLAUS NEUMAIER · IUS PUBLICUM

LUDOVICO MAXIMILIANEA

Universität Ingolstadt-Landshut-München

Forschungen und Quellen

Herausgegeben von Johannes Spörl und Laetitia Boehm

Forschungen Band 6

Ius publicum

Studien zur barocken Rechtsgelehrsamkeit
an der Universität Ingolstadt

Von

Klaus Neumaier



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1974 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1974 bei Buchdruckerei A. Sayffaerth - E. L. Krohn, Berlin 61
Printed in Germany
ISBN 3 428 03037 0

Vorwort

Diese Studie zur barocken Rechtsgelehrsamkeit an der Universität Ingolstadt im 17. und beginnenden 18. Jahrhundert versucht, aus der Verbindung institutions-, geistes- und sozialgeschichtlicher Betrachtungsweise heraus die Entstehung des *Jus publicum* als differenzierten Entwicklungsprozeß zu verstehen, der von der Lehrverfassung, dem Stand der gelehrten Juristen und den Lern- und Lehrinhalten der *Publicistik* beeinflußt wurde, jener neuen Disziplin, die sich in der Wechselwirkung zwischen offiziöser, geschichtlich argumentierender *Publizistik* zu Problemen des Reichsverfassungsrechts einerseits und den Bedürfnissen des Staats an rechtswissenschaftlich geschulten Beamten andererseits herausbildete. Nachdem das *Jus publicum*, einerseits mehr und andererseits weniger als das heutige „Staatsrecht“ umgreifend, in der Forschung teils in den Hintergrund getreten war, erkennt man heute im Werdegang dieser Disziplin den Wandel der Hochschulen zu „aufgeklärten“ Universitäten, der sich im barock-absolutistischen Zeitalter an der Alma Mater Ingolstadt in traditionellen Formen anbahnte und in der Literatur Ingolstädter Rechtslehrer widerspiegelt. Nach den Ergebnissen dieser Arbeit war der Weg des *Jus publicum* von der Reichs- zur Landespublicistik von einer auf das Reich bezogenen Sehweise getragen, die dem Naturrecht nur wenig Raum gab, ohne dadurch den Übergang von einer heilsgeschichtlichen Kosmosvorstellung zur Darstellung der natürlichen Ordnung im Sinne des Zeitgeistes zu versäumen. Historiographie und Publizistik als Ausdruck eines zeitgemäß gedeuteten Herrscherideals beschleunigten diesen Prozeß maßgeblich. Ungedruckte Quellen und bisher nicht monographisch behandelte Schriften Ingolstädter Rechtslehrer führten auf dem Hintergrund der Forschungslage zu diesen Ergebnissen.

Die vorliegende Arbeit wurde in ihrer ursprünglichen Form 1971 von der Philosophischen Fakultät I der Universität München als Dissertation angenommen. Mein besonderer Dank gebührt zuerst meinem verehrten Lehrer, Herrn Universitätsprofessor Dr. Dr. Johannes Spörl, der mich im Rahmen der laufenden Untersuchungen zur Geschichte der Universität Ingolstadt - Landshut - München auf diesen Fragenkomplex hinwies und als stets unentbehrlicher Helfer mit Rat und Tat die Erstellung der Arbeit überhaupt ermöglichte. In gleicher Weise ist Frau

Professor Dr. Laetitia Boehm für ihre vielseitige Hilfe und ihre Anregungen zu danken. Durch manche Hinweise half Herr Priv.-Doz. Dr. Harald Dickerhof, Material- und Erkenntnislücken zu schließen. Ihm und dem Direktor der Universitätsbibliothek, Herrn Dr. Ladislaus Buzás, der mir auf der Suche nach dem Schrifttum Ingolstädter Rechtslehrer mannigfach großzügige Hilfe angedeihen ließ, sei ebenfalls mein Dank ausgesprochen. Nicht zuletzt haben meine Eltern und meine Gattin diese Arbeit ermöglicht. Ohne die Namen all derer nennen zu können, die mit wohlwollendem Interesse und jederzeit hilfsbereit dazu beitrugen, die Entstehung dieser Arbeit nach Kräften zu fördern, sei ihnen hier nochmals, eigentlich wortlos, gedankt.

München, im November 1973

Klaus Neumaier

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	11
I. <i>Publizistik und Jus publicum als Spiegel des Zusammenhanges zwischen Jus und Historie</i>	11
1. Publizistik, ein Forschungsgegenstand der Geschichtswissenschaft	11
2. Jus publicum in der Wissenschaftsgeschichte der Jurisprudenz	13
3. Jurisprudenz und publizistische Historiographie	14
4. Jus und Historie im Wissenschaftsgefüge barocker Gelehrsamkeit	18
5. Universalhistorische Auffassung im Wandel	20
II. <i>Jus publicum und Publizistik an der Universität Ingolstadt: Zur Problemstellung</i>	21
1. Die Problemlage	21
2. Material und Methode	22
3. Der zeitliche Rahmen	25
B. Hauptteil	27
I. <i>Zur Entwicklung des Begriffs und der Disziplin Publicistik im 17. und beginnenden 18. Jahrhundert</i>	27
1. Der Begriff Publicistik	27
a) Faktoren der Entwicklung der Rechtswissenschaft	27
b) Der historische Zusammenhang von Jus publicum und Publizistik	30
2. Jus publicum als Lehrfach an deutschen Universitäten	32
a) Norddeutsche Universitäten	33
b) Hochschulen Süddeutschlands	38
c) Universitäten des Rheinlands und des Südostens des Reiches	41
Zusammenfassung	44

II. Lebensbilder Ingolstädter Rechtslehrer	45
1. „Professores juris canonici“	46
2. Lehrer des Profanrechts	54
III. Der Stand der gelehrten Juristen der Universität Ingolstadt	86
1. Die Stellung der Beamten nach der fürstlichen Staatstheorie	86
2. Berufung, Herkunft, Konfession	88
3. Anstellung und Entlassung	93
4. Besoldung	95
5. Aufgabenbereiche Ingolstädter Rechtslehrer	97
6. Beruf und Berufung: Soziales Aufstiegsstreben Ingolstädter Rechtslehrer	99
Zusammenfassung	102
IV. Das <i>Jus publicum</i> im Wissenschaftsgefüge der Ingolstädter Ju- risten-Fakultät	103
1. Geistliches und weltliches Recht	103
2. Zur methodischen Ausrichtung der Ingolstädter Jurisprudenz: ein Reformversuch (1647)	105
3. Der Weg zur Aufnahme des <i>Jus publicum</i> in den juristischen Fächerkanon	106
4. Die <i>Jus publicum</i> -Lektur und ihre Vertreter	110
5. Lehr- und Lerninhalte des <i>Jus publicum</i>	114
a) Der Unterrichtsgegenstand	114
α) Die Erweiterung des römischen Jurisdiktionsbegriffs ..	114
β) Publicistische Theorie zwischen Politik und Historie ...	118
b) Vorlesungen über <i>Jus publicum</i> an der Universität Ingolstadt	122
Zusammenfassung	124
V. <i>Jus publicum</i> und Publizistik in der Literatur Ingolstädter Rechts- lehrer des 17. und beginnenden 18. Jahrhunderts	125
1. Publicistische Anschauungen der Lehrschriften	127
a) Die Staatsform des Reiches und die Stellung des Kaisers ..	127
b) Kaiser und Reichsstände	132
c) Partikularrecht und dynastische Herrschaft	139
α) Vom <i>Jus Romanum</i> zum <i>Jus Patriae</i>	139
β) Macht und Recht der Dynastie des Landes	143

2. Publizistische Historiographie	144
a) Die Apologie Ludwig IV. des Bayern	144
b) Die wiedererworbene Kurwürde	159
c) Der Kampf um das Reichsvikariat	178
Zusammenfassung	180
3. Beiträge zur fürstlichen „reputatio“ und „Repraesentatio Maiestatis“	181
a) Glaube und Vernunft im Herrscherideal des 17. Jahrhun- derts	181
b) Publicistische Erziehung und Bildung bayerischer Fürsten	183
c) Fest-Publizistik der Universität Ingolstadt	187
d) Katholische Reform und Staatskirchenrecht	192
α) Apologetische Quellenedition	192
β) Wittelsbachische Kirchenrechte	196
e) Christoph von Chlingenspergs dynastischer Legitimus ..	198
4. Aktenpublikationen und publicistische Gutachten: Ingolstädter Rechtslehrer als Berater und Anwälte fürstlicher Personen ..	203
a) Publicistische Gutachtertätigkeit. Konsiliensammlungen ..	204
b) Christoph Besold als Ratgeber des Kaisers	209
c) Christoph von Chlingensperg als Fürsten-Rechtsbeistand ..	215
α) „De jure reformandi in Electoratu Palatinatus inferioris“	215
β) Der Lodronsche Fideikommißstreit	217
γ) Der Orléanssche Erbstreit	218
C. Schluß: Zusammenfassung	223
Quellenanhang	227
Alphabetisches Verzeichnis der in der vorliegenden Darstellung behan- delten Ingolstädter Rechtslehrer des 17. und beginnenden 18. Jahrhun- derts	269
Verzeichnis der benutzten Archivalien	270
Verzeichnis der gedruckten Quellen	272
Bio-Bibliographische Nachschlagewerke	277
Literaturverzeichnis	279

A. Einleitung

I. Publizistik und Jus publicum als Spiegel des Zusammenhanges zwischen Jus und Historie

1. Publizistik, ein Forschungsgegenstand der Geschichtswissenschaft

Publizistik als eine von vielen historischen Quellengattungen deskriptiv zu analysieren ist zur Erhellung des „Zeitgeistes“ wie des „Geistes der Zeit“ unerlässlich¹.

„Das literarische Werk im eigentlichen Verstande — d. h. alles zu Geschichtsschreibung, Publizistik, religiösem Schrifttum im weitesten Sinne, Dichtung usw. Gehörige — hat zweifellos eine erhebliche Funktion weit über die engeren Grenzen des Entstehungsortes hinaus, z. B. für die allgemeine Urteilsbildung, als Niederschlag der öffentlichen Meinung — und zwar sowohl als Anregung wie als Ausdruck, als Fortschritt nicht minder wie als Zusammenfassung des Bisherigen².“

Die Untersuchungen zur Publizistik des 17. und beginnenden 18. Jahrhunderts prägen unterschiedliche methodische Ansätze. Forschungsgegenstand sind überwiegend Flugschriften, Traktate und „Zeitungen“, die als theologisch oder juristisch-historisch gestaltete politische Publizistik anzusehen sind. Neben der Interpretation von Literatur als historischer Quelle³ und der Untersuchung von Sammelwerken zeitgenössischer Publizistik⁴ steht die Frage nach den Intentionen der Auftraggeber im Mittelpunkt der Erörterungen⁵. Dabei erweist sich das offiziöse Schrifttum als politisches Mittel zur Selbstrechtfertigung und Darstellung des eigenen Ruhms. Man erhofft sich davon den Ausbau

¹ Vgl. Opgenoorth 30, 38 ff.

² Spörl, Geistesleben 199.

³ Untersucht wurden das Liedgut, Barockromane und romanhaft gestaltete Utopien, vgl. Opel, J. O. - Cohn, A.: Der dreißigjährige Krieg, Eine Sammlung von historischen Gedichten und Prosadarstellungen, 1862; Becker; Weber, Staats- und Bildungsideale 307 ff.

⁴ Vgl. Bingle, Theatrum Europaeum.

⁵ Man vgl. etwa Graefe, F.: Die Publizistik in der letzten Epoche Kaiser Friedrichs II., Ein Beitrag zur Geschichte der Jahre 1239 - 1250, 1909; Vehse, O.: Die amtliche Propaganda in der Staatskunst Kaiser Friedrichs II., 1929; Wieruszowski, H.: Vom Imperium zum nationalen Königtum, Vergleichende Studien über die publizistischen Kämpfe Kaiser Friedrichs II. und König Philipps des Schönen mit der Kurie, 1933; Diederichs; Dürrwaechter.

fürstlicher Macht⁶. Das vorgestellte Herrscherbild⁷ erscheint als Erfüllung eines zeitlosen Herrscherideals⁸. Oftmals werden in panegyrisch-hymnischer Weise Anschauungen über die rechte und gerechte Staatslenkung verkündet, die die Wechselwirkung zwischen zeitgenössischer Staatstheorie und Reichsrechtslehre, zwischen Jus publicum und Publizistik erkennen lassen⁹. Wegen schwelender oder offen ausgetragener politisch-diplomatisch-militärischer Konflikte wurden diese Schriften abgefaßt. Solche Anlässe fördern ihren aggressiven, polemischen und apogetischen Ton. Sowohl „ratio“ als auch „emotio“ quellen über¹⁰. Die Frage nach dem Verfasser ist bei der zumeist anonym erfolgenden Veröffentlichung schwerlich oder oft gar nicht zu klären¹¹. Form und Inhalt der Publizistik wie auch die teils zu gewinnenden Erkenntnisse über Urheber- und Verfasserschaft lassen die Vermutung zu, daß die Autoren überwiegend gebildeten und gelehrten Kreisen entstammten. Für Schichten gleicher oder ähnlicher Bildung war die lateinisch oder in lateinisch-deutscher Mischprosa geschriebene Publizistik wohl auch bestimmt¹². Der Verweis auf die Werke eines Christoph Besold, Christoph Gewold, Hermann Conring, Chemnitz und Pufendorf, Leibniz und Lisola möge diese Annahme bekräftigen. Das Schrifttum selbst läßt auf eine theologisch-juristisch-historische Ausbildung schließen. Insbesondere die Publizistik der Mitglieder des Jesuitenordens erlaubt diese These¹³.

Publizistik des 17. und beginnenden 18. Jahrhunderts kann somit als die Erörterung der zeitgeschichtlichen politischen Probleme im konfessionellen und reichsstaatsrechtlichen Zusammenhang mittels theologisch-juristisch-historischer Deduktion und Argumentation bezeichnet werden. Als politisches Medium benützt ist sie vielfach von gelehrten

⁶ Diederichs 99.

⁷ Vgl. Skalweit, Herrscherbild; Dollinger, Justus Lipsius; grundlegend ist noch Hartung, Fürstliche Testamente.

⁸ Vgl. Straub, Herrscherideal; Burglechner, ebd. 193 fälschlich als Dissertation aus dem Jahr 1968 genannt, wird durch Straub korrigiert und ergänzt. Straub geht vom Idealtypus und Topos des durch alle Zeiten sich ziehenden Herrscherideals aus, ohne die zeitverhaftete Darstellung des Herrscherbildes gleichgewichtig zu beachten. Dadurch übt er mehrmals nicht ganz zutreffend an Skalweit, Herrscherbild, Kritik.

⁹ Zur ideengeschichtlichen Betrachtungsweise Kaeber; Ritter, Der Westfälische Friede; Hegels; Kunkel.

¹⁰ Vgl. Münzer; Koser; Zwiedeneck-Südenhorst; Haller; Schmidt, Deutsche Publizistik in den Jahren 1667 - 1671; Wätjen; Salzer; Weber, Hippolitus a Lapide; Sieber 72 ff.

¹¹ So Zwiedeneck-Südenhorst 5 im Gegensatz zu Haller 4 ff., der insbesondere Lisola als Verfasser offiziöser Publizistik herausfand.

¹² Vgl. Haller 4 ff.; Schmidt, Deutsche Publizistik 591.

¹³ Vgl. Krebs, Pfülf, Steinberger; Ritter, Der Westfälische Friede; Kraus, Annales 253 ff.

und gebildeten Autoren, die ihre Anonymität zu wahren suchen, verfaßt und für bildungssoziologisch ähnlich strukturierte Adressatengruppen bestimmt.

2. Jus publicum in der Wissenschaftsgeschichte der Jurisprudenz

Eine institutionsbezogene Monographie zur Geschichte der Disziplin „Publicistik“ an deutschen Universitäten fehlt¹⁴. Die Darstellung der Geschichte der Staatsrechtswissenschaft von Rehm¹⁵ erörtert diesen Zusammenhang nicht. Der Verfasser gibt jedoch, Gierkes¹⁶ und Stintzings¹⁷ Anschauungen folgend, wertvolle Hinweise auf die bei der Entstehung einer eigenständigen positiven Staatsrechtswissenschaft wirkenden Bewegungen und Kräfte¹⁸. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts habe sich diese bis zu Beginn des 17. Jahrhunderts im Gegensatz zur allgemeinen naturrechtlichen Staatsrechtswissenschaft zu entfalten begonnen. Aus der Erörterung der Stellung der Gerichtsverfassung innerhalb der Staatsverfassung habe sich die Vorstellung einer eigenen Art des öffentlichen Rechts zuerst für das Stadtrecht, dann für die Landeshoheit und endlich für das Reich entwickelt¹⁹. Aufgrund der brennenden politischen Fragen und eines fehlenden geschriebenen Verfassungsrechts habe sich das Bedürfnis nach einer Aufstellung allgemeiner Rechtsprinzipien ergeben müssen, die neben dem Rückgriff auf die aristotelische Staatslehre ihre deduktive Herleitung aus der Historie gemäß der empirisch-praktischen Richtung der zeitgenössischen Rechtswissenschaft bedingte²⁰. Dem jeweiligen hilfswissenschaftlichen Primat von Politik oder Naturrecht entsprächen nun die beiden Zweige der Staatsrechtswissenschaft²¹. Die Lehre der Monarchomachen, Bodins Souveränitätsbegriff, Macchiavellis Idee der Staatsräson, Althusius' und seiner Nachfolger Naturrechtsdenken sowie Grotius' daraus abgeleitete Normen der Völkerrechtsbeziehungen seien die Marksteine dieser Entwicklung²². Der Wandel des Naturrechts zur Aufklärung hin habe wiederum die Loslösung der Staatsrechtsphilosophie von der Ver-

¹⁴ Stintzing I 1880 667 Anm. 1: „Leider fehlt es (außer für Jena und Ingolstadt) für andere Universitäten (über die Pflege des Jus publicum) an den nötigen Nachweisungen.“ (Einführungen durch Verf.).

¹⁵ Siehe Rehm, Geschichte der Staatsrechtswissenschaft.

¹⁶ Vgl. Gierke, Althusius.

¹⁷ Stintzing I 1880 663 ff.

¹⁸ Rehm 204 ff.

¹⁹ Rehm 205.

²⁰ Rehm 207, 210.

²¹ Rehm 214.

²² Rehm 215 ff.